



WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER
PROF DR THOMAS KEPPERT
 WIRTSCHAFTSPRÜFUNG GMBH
 WIRTSCHAFTSPRÜFER UND STEUERBERATER

1060 WIEN, THEOBALDGASSE 19
 TELEFON: +43 1 587 85 77 - 0 FAX: DW 85
 E-MAIL: OFFICE@KEPPERT.AT HTTP://WWW.KEPPERT.AT

KLIENTENINFO

Ausgabe 2/2006

Inhalt:

1	STEUERERKLÄRUNG 2005 – WAS IST ZU TUN?	1
1.1	EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG BEI LOHNSTEUERPFLICHTIGEN EINKÜNFTEN	1
1.2	STEUERERKLÄRUNGEN IN ALLEN ANDEREN FÄLLEN	3
1.3	VERPFLICHTENDE ELEKTRONISCHE EINREICHUNG	3
1.4	ÜBERSICHT: WANN MUSS DIE EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG/ARBEITNEHMERVERANLAGUNG 2005 EINGEREICHT WERDEN	4
2	AKTUELLES ZUR UMSATZSTEUER	4
2.1	NEUE LISTE DER FISKAL-LKW	4
2.2	VORSTEUERABZUG BEI TEILZAHLUNGSANFORDERUNGEN VON ENERGIE- UND WASSERLIEFERUNGEN ..	4
3	WAS VEREINE BEACHTEN MÜSSEN	4
3.1	DIE ZVR-ZAHL MUSS AB 1. APRIL 2006 AUF DEM BRIEFPAPIER ANGEFÜHRT WERDEN	4
3.2	ANPASSUNG DER VEREINSSTATUTEN BIS 30. JUNI 2006	4
4	NEUES FACHGUTACHTEN ZUR UNTERNEHMENSBEWERTUNG	5
5	NEUE JUDIKATUR ZUM MANTELKAUFTATBESTAND BEI KAPITALGESELLSCHAFTEN	5
6	STEUERSPLITTER	5
6.1	KOSTEN IN ZUSAMMENHANG MIT DER SCHNEEKATASTROPHE ALS AUßERGEWÖHNLICHE BELASTUNG ABSETZBAR.....	5
6.2	NEUE STEUERGESetze IN VORBEREITUNG	6
6.3	„GROßMÜTTERZUSCHÜSSE“ BLEIBEN GESELLSCHAFTSTEUERFREI.....	6
6.4	GEBÜHRENPFICHT BEI ELEKTRONISCHER SIGNATUR VON VERTRÄGEN	6
6.5	DBA-ENTLASTUNGSVERORDNUNG ERWEITERT	6

1 Steuererklärung 2005 – was ist zu tun?

1.1 Einkommensteuererklärung bei lohnsteuerpflichtigen Einkünften

Wenn Sie lohnsteuerpflichtige Einkünfte (Lohn- oder Gehaltsbezug, Pension) haben und Ihr gesamtes zu veranlagendes Jahreseinkommen (also die Summe aller Einkünfte nach Abzug aller Absetzposten) für 2005 **mehr als € 10.900** ausmacht, sind Sie in den nachfolgend angeführten Fällen verpflichtet, entweder eine **Einkommensteuererklärung** abzugeben oder eine **Arbeitnehmerveranlagung** durchzuführen:

a) Einkommensteuererklärung (Formular E 1)

Lohnsteuerpflichtige müssen für 2005 eine **Einkommensteuererklärung (Formular E 1)** abgeben, wenn sie (nicht lohnsteuerpflichtige) **Nebeneinkünfte** (etwa aus einem Werkvertrag, aus einer sonstigen selbständigen Tätigkeit, wie zB Aufsichtsratsvergütung, aus Vermietung oder ausländische Einkünfte, die aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens in Österreich zwar steuerbefreit sind, aber für den Progressionsvorbehalt herangezogen werden, etc) **von mehr als € 730** bezogen haben.

Bei **betrieblichen Nebeneinkünften** (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit) ist zusätzlich das **Formular E 1a**, bei **Einkünften aus Vermietung und Verpachtung** ist zusätzlich das **Formular E 1b** auszufüllen. Bei Inanspruchnahme einer **land- und forstwirtschaftlichen (Teil- und/oder Voll-)Pauschalierung** als Einzelunternehmer muss zusätzlich das **Formular E 1c** eingereicht werden.

Der **Termin** für die Abgabe sämtlicher Einkommensteuererklärungsformulare 2005 (sowie auch für eine allfällige Umsatzsteuererklärung 2005) ist der **30. April 2006** bzw. – wenn die Steuererklärungen **elektronisch** per FINANZO *nline* eingereicht werden (zur Frage der Verpflichtung zur elektronischen Einreichung siehe unten unter Punkt 1.3) – der **30. Juni 2006**. Wer durch einen **Wirtschaftstreuhänder** vertreten ist, hat im Rahmen der Quotenregelungen für Wirtschaftstreuhänder sogar eine Fristverlängerung bis **30. April 2007!**

Übrigens: Auch wenn Sie als Lohnsteuerpflichtiger einen **Verlustvortrag** (der steuerlich zu den Sonderausgaben gehört) aus einer früheren betrieblichen Tätigkeit geltend machen wollen, sollten Sie das Formular E 1 verwenden (das Formular L 1 sieht dafür nämlich gar keine Eintragungsmöglichkeit vor).

b) Arbeitnehmerveranlagung (Formular L 1)

In folgenden Fällen, die im engeren Sinn als **Arbeitnehmerveranlagung** bezeichnet werden, müssen Sie für die Einkommensteuererklärung des **Formular L 1** verwenden:

- Sie haben zumindest zeitweise gleichzeitig **zwei oder mehrere Gehälter und/oder Pensionen** erhalten.
- Sie haben **zu Unrecht** den **Alleinverdienerabsetzbetrag** oder den **Alleinerzieherabsetzbetrag** beansprucht und Ihren Arbeitgeber davon nicht rechtzeitig verständigt.

Die **Arbeitnehmerveranlagung 2005** muss grundsätzlich bis **30. September 2006** beim Finanzamt eingereicht werden. Da der 30. September heuer auf einen Samstag fällt, ist der letzte Termin für die Arbeitnehmerveranlagung der **2. Oktober 2006**. Für die Einreichung des Formulars L 1 besteht zwar ebenfalls die Möglichkeit einer elektronischen Einreichung, sie ist aber – im Gegensatz zum Formular E 1 (samt Ergänzungsformularen) – nicht verpflichtend! Das Formular L 1 kann daher weiterhin auch in Papierform eingereicht werden.

c) Arbeitnehmerveranlagung – nach Aufforderung durch das Finanzamt (Formular L 1)

In folgenden Fällen wird zwar eine Arbeitnehmerveranlagung durchgeführt, Sie selbst müssen aber nicht aktiv werden, denn Sie werden im Spätsommer 2006 mit einem freundlichen Brief **vom Finanzamt aufgefordert**, die **Arbeitnehmerveranlagung** (Formular L 1) für 2005 einzureichen:

- Sie haben **Krankengeld, Bezüge aus Dienstleistungsschecks** oder **Entschädigungen für Truppenübungen** bezogen oder eine beantragte **Rückzahlung von Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung** erhalten.
- Bei der Berechnung der laufenden Lohnsteuer durch den Arbeitgeber wurden – auf Grundlage eines mit der letzten Veranlagung ausgestellten **Freibetragsbescheides** – **Steuerabsetzbeträge** (zB für Sonderausgaben, Werbungskosten und außergewöhnliche Belastungen) berücksichtigt.

d) Steuerveranlagung auf Antrag

Wenn keiner der genannten Fälle einer Pflichtveranlagung vorliegt, besteht der dringende Verdacht, dass Sie bisher **zu viel Steuer bezahlt haben** und daher vom Finanzamt etwa aus folgenden Gründen Geld zurückbekommen könnten:

- Durch **schwankende Gehaltsbezüge** wurde in einzelnen Monaten zuviel Lohnsteuer abgezogen.
- Es wurden **Steuerabsetzposten** (zB Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen) oder der **Alleinverdiener- bzw Alleinerzieherabsetzbetrag** bisher nicht geltend gemacht.
- Aus nicht lohnsteuerpflichtigen Einkünften (zB aus einer Nebentätigkeit als Schriftsteller, aus der Vermietung einer Eigentumswohnung) ist ein **Verlust** entstanden, der steuermindernd von den Gehaltsbezügen abgesetzt werden kann.
- Die Einkünfte sind so gering, dass der **Alleinverdiener- bzw Alleinerzieherabsetzbetrag** sowie der **Arbeitnehmerabsetzbetrag** zu einer **negativen Einkommensteuer**, also zu einer Gutschrift führen.
- Es wurden Alimente für Kinder bezahlt und es steht daher der **Unterhaltsabsetzbetrag** zu.

- Das Gesamteinkommen ist so niedrig, dass die Einkommensteuer bei Einbeziehung der endbesteuerten Zinsen und Dividenden in die Steuerveranlagung unter der von der Bank einbehaltenen **25%igen Kapitalertragsteuer** (KESt) liegt und Sie daher KESt vom Finanzamt zurückbekommen.

Für eine derartige „**Antragsveranlagung**“ hat man 5 Jahre Zeit, sie kann daher **für 2005 noch bis 31.12.2010** beantragt werden.

ACHTUNG: Einkommenslose Alleinverdiener (mit mindestens einem Kind) bzw. Alleinerzieher können sich eine **Steuergutschrift (Negativsteuer)** auch durch einen **gesonderten Antrag** (Formular E 5) beim Finanzamt holen. Der Antrag kann innerhalb von fünf Jahren ab dem Ende des betreffenden Kalenderjahres gestellt werden.

1.2 Steuererklärungen in allen anderen Fällen

Wer als natürliche Person im Jahr 2005 **keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte** bezogen hat, muss eine **Einkommensteuererklärung** dann abgeben, wenn

- das Einkommen zumindest teilweise aus **betrieblichen Einkünften** besteht und der Gewinn durch **Bilanzierung** ermittelt wird oder wenn
- das **steuerpflichtige Einkommen 2005** zB aus einer selbständigen Tätigkeit, aus Vermietungseinkünften oder aus nicht endbesteuerten Kapitaleinkünften **mehr als €10.000** beträgt oder wenn
- in den erzielten Einkünften **ausländische Kapitalerträge** (zB Zinsen aus ausländischen Bankguthaben, Dividenden von ausländischen Aktien, die sich bei einer ausländischen Bank im Depot befinden) enthalten sind, die im Veranlagungswege mit dem **Sondersteuersatz von 25 %** zu besteuern sind.

Eine **Umsatzsteuererklärung** muss für **2005** dann abgegeben werden, wenn der **Jahresumsatz 2005** den **Betrag von € 7.500 überstiegen** hat. Dies gilt auch für Kleinunternehmer (Unternehmer mit einem Netto-Jahresumsatz von maximal € 22.000), die unecht von der Umsatzsteuer befreit sind und daher gar keine Umsatzsteuer an das Finanzamt entrichten müssen.

Schließlich müssen alle **bilanzierenden Körperschaften** (insbesondere daher alle Kapitalgesellschaften) sowie – mangels eines Steuerfreibetrages bei der Körperschaftsteuer – auch alle sonstigen steuerpflichtigen Körperschaften (zB nicht gemeinnützige Vereine), die im Jahr 2005 positive steuerpflichtige Einkünfte erzielt haben, für 2005 eine **Körperschaftsteuererklärung** abgeben.

Selbstverständlich müssen Steuererklärungen auch immer dann eingereicht werden, wenn man **vom Finanzamt dazu aufgefordert** wird.

Der **Termin** für die Abgabe aller vorstehend genannten **Steuererklärungen 2005** ist der **30. April 2006** bzw im Falle der **elektronischen Einreichung** der Steuererklärung (Online-Erklärung) der **30. Juni 2006**. Wer durch einen **Wirtschaftstreuhänder** vertreten ist, hat im Rahmen der Quotenregelungen der Wirtschaftstreuhänder wiederum eine **Fristverlängerung bis 30. April 2007!**

1.3 Verpflichtende elektronische Einreichung

Wenn ein Steuerpflichtiger die Steuererklärungen 2005 selbst einreicht, dann ist die **elektronische Übermittlung** über **FINANZonline** nur dann **verpflichtend** (bei Zwangsstrafen in Höhe von bis zu € 2.200), wenn er

- über einen **Internetanschluss** verfügt und
- wegen Überschreitens der Umsatzgrenze von € 100.000 pa ohnehin schon zur (ebenfalls elektronischen) **Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen** verpflichtet ist.

1.4 Übersicht: Wann muss die Einkommensteuererklärung/Arbeitnehmerveranlagung 2005 eingereicht werden

Zu verwendendes Formular	Einzureichen bis	Anlass für Einreichung der Steuererklärung
E1, E1a, E1b bzw E1c - Papierform E1, E1a, E1b bzw E1c – Online	30.4.2006 30.6.2006	Gesamteinkommen größer als 10.900 Euro und (nicht lohnsteuerpflichtige) Nebeneinkünfte größer als 730 Euro Bei nicht lohnsteuerpflichtigen Einkünften in den Fällen Pkt 1.2.
L1 - Papierform oder Online-Erklärung	30. 9. 2006	Zumindest zeitweise gleichzeitig zwei oder mehrere Gehälter und/oder Pensionen Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag wurde zu Unrecht in Anspruch genommen
L1 - Papierform oder Online-Erklärung	nach Aufforderung durch das Finanzamt	Bezug von Krankengeld oder Entschädigungen für Truppenübungen oder Erhalt einer beantragten Rückzahlung von Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung
L1 - Papierform oder Online-Erklärung	nach Aufforderung durch das Finanzamt	Auf Grundlage eines Freibetragsbescheides wurden bei der Gehaltsabrechnung durch den Arbeitgeber Steuerabsetzbeträge berücksichtigt; die tatsächlichen Ausgaben sind aber nicht in dieser Höhe angefallen
L1 - Papierform oder Online-Erklärung	auf Antrag innerhalb von 5 Jahren	bei schwankenden Gehaltsbezügen oder diverse Steuerabsetzposten (Werbungskosten, Sonderausgaben außergewöhnliche Belastung) bzw Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag und der Unterhaltsabsetzbetrag wurden noch nicht geltend gemacht
E 5 - Papierform oder Online-Erklärung	auf Antrag innerhalb von 5 Jahren	Gutschrift der Negativsteuer für einkommenslose Alleinverdiener (mit mindestens einem Kind) bzw. Alleinerzieher

2 Aktuelles zur Umsatzsteuer

2.1 Neue Liste der Fiskal-LKW

Im Interesse einer einheitlichen Verwaltungspraxis veröffentlicht das BMF jährlich eine Liste der **vorsteuerabzugsberechtigten Klein-LKWs**. Diese wurde kürzlich um einige Fahrzeuge der Kategorie „Klein-LKW gem § 3 der VO“ erweitert.

2.2 Vorsteuerabzug bei Teilzahlungsanforderungen von Energie- und Wasserlieferungen

Entgegen den allgemein gültigen Regeln zur Rechnungslegung gelten laut einem Erlass des BMF bis zum 31.12.2006 **Teilzahlungsanforderungen für Gas, Wasser-, Elektrizitäts- und Wärmelieferungen** auch dann als **vorsteuergerechte Rechnung**, wenn sie weder fortlaufend nummeriert sind noch die UID-Nummer des leistenden Unternehmers und (ab 1.7.2006 für Rechnungen ab einem Gesamtbetrag von € 10.000) die UID-Nummer des Leistungsempfängers enthalten. Erst ab 1.1.2007 müssen bei diesen Teilzahlungsrechnungen die UID-Nummern des leistenden Unternehmers und gegebenenfalls (bei Rechnungen über € 10.000) des Leistungsempfängers aufscheinen. Eine fortlaufende Nummerierung der Teilzahlungsanforderungen ist auch ab 1.1.2007 weiterhin nicht erforderlich!

3 Was Vereine beachten müssen

3.1 Die ZVR-Zahl muss ab 1. April 2006 auf dem Briefpapier angeführt werden

Ab 1. April 2006 muss jeder Verein im Rechtsverkehr nach außen die **Zentrale Vereinsregister-Zahl** (ZVR-Zahl) anführen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung wird als Verwaltungsübertretung mit **Geldstrafen** bis € 218 geahndet. Für Rückfragen stehen die Vereinsbehörden (Bundespolizeidirektion Wien bzw Bezirksverwaltungsbehörden) zur Verfügung. Online-Abfragen sind unter <http://zvr.bmi.gv.at> möglich.

3.2 Anpassung der Vereinsstatuten bis 30. Juni 2006

Mit dem Vereinsgesetz 2002 wurde der gesetzlich verpflichtende Inhalt der Vereinsstatuten präzisiert bzw erweitert. Die Übergangsfrist zur **Anpassung bestehender Statuten** endet mit **30. Juni 2006**. Erforderlich ist, dass **Leitungsorgane** aus mindestens **zwei Personen** und ein allfälliges **Aufsichtsorgan** aus mindestens **drei Personen** besteht. Die Statuten müssen weiters vorsehen, dass mindestens **zwei**

Rechnungsprüfer zu bestellen sind. Zur Wahrung der Unabhängigkeit dürfen die einzelnen Organmitglieder nicht mehrere Organfunktionen ausüben. Notwendige Statutenänderungen müssen in einer Mitgliederversammlung **bis zum 30. Juni 2006** beschlossen werden.

4 Neues Fachgutachten zur Unternehmensbewertung

Am 27. Februar 2006 hat der Fachsenat für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder nach jahrelangen Beratungen das **neue Fachgutachten zur Unternehmensbewertung** beschlossen. Das neue Fachgutachten ist nach dem Willen der Autoren erst ab dem 1. Mai 2006 zur Anwendung vorgeschrieben, eine frühere Anwendung wird aber empfohlen.

Die wichtigsten **Highlights** des neuen Fachgutachtens sind:

- Neben dem Ertragswertverfahren werden nun auch die gängigen **Discounted-Cash-Flow-Verfahren** (DCF-Verfahren) als Bewertungsmethoden empfohlen.
- Bei der Berechnung des Kapitalisierungszinssatzes soll der **Risikozuschlag** nach **kapitalmarkttheoretischen Methoden** ermittelt werden.
- Erstmals finden sich im Fachgutachten auch Ausführungen zur Plausibilitätsbeurteilung sowie zu Besonderheiten bei der Bewertung von Wachstumsunternehmen, ertragsschwachen Unternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen.

Das neue Fachgutachten orientiert sich sowohl im Aufbau als auch vom Inhalt her am deutschen IDW-Standard über die Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, welcher erst am 18. Oktober 2005 neu veröffentlicht wurde.

5 Neue Judikatur zum Mantelkaufatbestand bei Kapitalgesellschaften

Verlustvorträge einer Kapitalgesellschaft (zB GmbH) können auch gehandelt werden. Wird eine GmbH, die in der Vergangenheit Verluste erwirtschaftet hat, veräußert, bleiben die Verlustvorträge bei der GmbH im Normalfall erhalten und gehen damit wirtschaftlich gesehen auf den Käufer über. Die Verlustvorträge der GmbH können dann mit dem vom Käufer in der GmbH erwirtschafteten Gewinnen aufgerechnet werden. Damit mit den Verlustvorträgen von wirtschaftlich bereits stillgelegten Kapitalgesellschaften kein schwunghafter Handel betrieben wird, gehen die Verlustvorträge solcher „GmbH-Mäntel“ allerdings im Falle der Veräußerung einer mehr als 75%igen Beteiligung (= **wesentliche Veränderung der Gesellschafterstruktur**) im Regelfall unter. Diese Rechtsfolge tritt allerdings nur dann ein, wenn gleichzeitig mit der wesentlichen Änderung der Gesellschafterstruktur auch eine **wesentliche Änderung der wirtschaftlichen und der organisatorischen Verhältnisse** vorliegt (insbesondere Änderung des Betriebsgegenstandes und Änderung der Geschäftsführung). Diese als **Mantelkaufatbestand** bezeichnete Regelung war in letzter Zeit gleich **zweimal Gegenstand höchstrichterlicher Entscheidungen**:

- Bisher war unklar, in welchem **nahen zeitlichen Zusammenhang** die Änderung der wirtschaftlichen und organisatorischen Struktur mit einer wesentlichen Änderung der Gesellschafterstruktur stehen muss, um den Mantelkaufatbestand zu verwirklichen. Der VwGH hat entschieden, dass auch eine Veränderung der Gesellschafterstruktur, die erst **fünf Jahre** nach der Änderung der wirtschaftlichen und organisatorischen Verhältnisse eintritt, dann zur Verwirklichung des Mantelkaufatbestandes führt, wenn ein **innerer Zusammenhang zwischen den Strukturänderungen** besteht. Im konkreten Fall wurde der innere Zusammenhang darin gesehen, dass bereits im Zeitpunkt der Änderung der organisatorischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft dem erst fünf Jahre später übernehmenden Gesellschafter eine **Option** auf den Erwerb der Gesellschaftsanteile eingeräumt wurde.
- In einer anderen Entscheidung hat der VwGH klargestellt, dass vom Mantelkaufatbestand nur Verlustvorträge betroffen sind. Verluste, die in dem Jahr entstehen, in dem der Mantelkaufatbestand verwirklicht wird (also im **Kaufjahr**), sind **vom Abzug hingegen nicht ausgeschlossen**.

6 Steuersplitter

6.1 Kosten in Zusammenhang mit der Schneekatastrophe als außergewöhnliche Belastung absetzbar

Laut Entwurf des 1. Wartungserlasses 2006 zu den Lohnsteuerrichtlinien (LStR) können die **Kosten zur Beseitigung der Schäden aus der Schneekatastrophe als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt** abgesetzt werden. Darunter fallen ua die Kosten für die Beseitigung des Schnees von Dächern einsturzgefährdeter Gebäude und die notwendige Sanierung bzw Erneuerung des Dachstuhls auf Grund der Schneekatastrophe. Normale Schneeräumungskosten sind nicht absetzbar.

6.2 Neue Steuergesetze in Vorbereitung

Das BMF hat am 13. März 2006 zwei neue Gesetzesentwürfe zur Begutachtung versandt.

Mit dem **UGB-Anpassungsgesetz** sollen die steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften an das neue Unternehmensgesetzbuch (UGB), welches mit 1.1.2007 das Handelsgesetzbuch (HGB) ablöst, angepasst werden.

Der Begutachtungsentwurf des **Betrugsbekämpfungsgesetzes 2006** schlägt einige Betrugsbekämpfungsmaßnahmen sowie Reorganisationsmaßnahmen bei den finanzbehördlichen Betrugsbekämpfungseinheiten (KIAB) vor. Weiters sollen auf die fahrlässige oder vorsätzliche Verkürzung von Rechtsgebühren künftig die Bestimmungen des Finanzstrafrechtes Anwendung finden und die bisherigen verschuldensunabhängigen Strafzuschläge von bis zu 100% ablösen.

6.3 „Großmutterzuschüsse“ bleiben gesellschaftsteuerfrei

Nach bisheriger österreichischer Verwaltungspraxis und VwGH-Judikatur unterliegen Zuschüsse des mittelbaren Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft (so genannte „**Großmutterzuschüsse**“) **nicht der 1%igen Gesellschaftsteuer**. Diese Auslegung könnte durch ein jüngst ergangenes Urteil des EuGH in Frage gestellt sein. Allerdings soll laut Auskunft aus dem BMF die bisherige Verwaltungspraxis – nämlich Gesellschaftsteuerfreiheit von Großmutterzuschüssen – beibehalten werden.

6.4 Gebührenpflicht bei elektronischer Signatur von Verträgen

Trotz anderslautender Ankündigung seitens des BMF gibt es keine Sonderregelung für die Gebührenpflicht von elektronisch signierten Verträgen. Das am 29.3.2006 auf der BMF-Homepage veröffentlichte Protokoll „Bundessteuertagung 2004 Gebühren Verkehrsteuern Bewertung“ hält nunmehr lapidar fest, dass jede elektronische Signatur eine Unterschrift iSd Gebührengesetzes ist und daher auch ohne Ausdrucken der Urkunde die Gebührenschuld entsteht.

6.5 DBA-Entlastungsverordnung erweitert

Mit 1. Juli 2005 wurde die Möglichkeit geschaffen, unter bestimmten Voraussetzungen bei Zahlungen an Steuerausländer (zB Dividenden, Lizenzgebühren, Vergütungen an Aufsichtsräte, Vortragende, Künstler und Sportler) von vornherein nur die laut Doppelbesteuerungsabkommen zulässige Quellensteuer abzuziehen (vgl Klienteninfo 4/2005). Ausgenommen waren ua jedoch Zahlungen für die Gestellung von Arbeitskräften. Nunmehr wurde in einer Ergänzungsverordnung die Möglichkeit eingeräumt, dass abkommensberechtigte Arbeitskräfteüberlassungsunternehmen beim Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart einen Bescheid über die Freistellung von der Quellensteuer beantragen können. Wird ein derartiger Bescheid dem Gestellungsnehmer (Auftraggeber) in Kopie vorgelegt, kann dieser auf die Einbehaltung und Abfuhr der Quellensteuer verzichten.